

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 203/11 B

L 20 R 610/10 (Bayerisches LSG)
S 3 R 285/07 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und den Richter Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.4.2011 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Erstattung von Kosten für eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben (Fortbildung zum Qualitätsbeauftragten) im Zeitraum vom 13.2.2006 bis 26.1.2007 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 2.8.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
Handelt es sich bei zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen - wie hier zum Qualitätsbeauftragten und internen Auditor - um eine Teilhabemaßnahme, über deren Förderung im Rahmen einer Prognoseentscheidung über den künftigen Maßnahmeerfolg i.S.d. § 33 IV 1 SGB IX zu entscheiden ist oder um eine ausschließlich nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu fördernde arbeitsmarktpolitische Maßnahme?"
- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage im oben genannten Sinne formuliert hat. Jedenfalls hat er bereits versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage formgerecht darzulegen.



- 8 Der Kläger behauptet lediglich, dass es zu der aufgeworfenen Frage bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung gebe und die Beantwortung sich weder unmittelbar aus dem Gesetz herleiten lasse noch ansonsten zweifelsfrei sei. Für eine analoge Anwendung von § 33 Abs 4 Satz 1 SGB IX spreche zB das Leistungsangebot gemäß § 33 Abs 3 Nr 6 SGB IX, das offensichtlich arbeitsmarktpolitische Zwecke verfolge. Andererseits könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine durch Richterrecht zu schließende, planwidrige Gesetzeslücke vorliege.
- 9 Dieser Vortrag reicht jedoch nicht aus, um den Darlegungserfordernissen an die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gerecht zu werden. Es fehlt bereits an der erforderlichen substantiierten Darstellung, dass sich die vom Kläger formulierte Rechtsfrage nicht bereits anhand des anwendbaren Rechts entscheiden lässt. Hierzu hätten Ausführungen gehört, aus welchen Gründen der Kläger meint, das der Beklagten als Rehabilitationsträgerin zustehende Ermessen (§ 9 Abs 2 SGB VI: "können"; § 13 Abs 1 Satz 1 SGB VI: "nach pflichtgemäßen Ermessen") sei im Rahmen der von ihm begehrten Rehabilitationsmaßnahme nicht anwendbar.
- 10 2. Der Kläger hat auch eine Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 11 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebeurteilung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (stRspr, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).
- 12 Der Kläger trägt vor, das LSG habe folgenden Rechtssatz aufgestellt (S 9, 2. Abs LSG-Urteil):
"Allein die mutmaßliche Erhöhung einer abstrakten Eingliederungschance stellt dabei noch keine solche wesentliche Veränderung dar, sondern in der Regel nur eine



entsprechend bedingte Einstellungszusage."

- 13 Demgegenüber habe das BSG im Urteil vom 11.5.2000 (*B 7 AL 18/99 R - SozR 3-4100 § 36 Nr 5 - unter Juris RdNr 18*) folgenden Rechtssatz aufgestellt:
"Der Beklagten steht bei ihrer Prognoseentscheidung über den künftigen Maßnahmeerfolg ... kein Beurteilungsspielraum zu. ... Bei der vorausschauenden Beurteilung der 'Erfolgsaussicht', die der Feststellung der Eignung in vorausschauender Betrachtung entspricht, handelt es sich - anders als bei der Beurteilung der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit ... oder des besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses an einer Maßnahme ... - um eine prognostische Einzelbeurteilung. Diese ist tatsächlichen Feststellungen im gerichtlichen Verfahren mit gleicher Sicherheit zugänglich wie im Verwaltungsverfahren. ... Zu Recht hat daher das LSG die Prognoseentscheidung der Beklagten in vollem Umfang in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft."
- 14 Hierzu führt der Kläger lediglich aus, dass "der vom LSG aufgestellte Rechtssatz ... somit eindeutig im Widerspruch zu einem von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG entwickelten Rechtssatz" stehe. Dies genügt aber nicht zur Bezeichnung einer Divergenz. Denn hierfür hätte der Kläger aufzeigen müssen, dass das LSG den vom BSG aufgestellten Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Dies ist anhand der gegenübergestellten Rechtssätze nicht ansatzweise nachvollziehbar. Unklar bleibt vor allem, worin der vom Kläger behauptete Widerspruch im Rechtssatz liegen soll. Soweit der Kläger sinngemäß darlegt, dass das LSG nicht der Rechtsprechung des BSG gefolgt sei, wonach richtigerweise eine Prognoseentscheidung zu treffen gewesen wäre, während das LSG von einer Ermessensentscheidung ausgegangen sei, begründet dies nicht die Abweichung im Grundsätzlichen, sondern allenfalls die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde schon nach dem Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht geltend gemacht werden kann.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

